

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 533
Urteil Nr. 85/93 vom 16. Dezember 1993

U R T E I L

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Staatsrat in Sachen J. Adam gegen die Wallonische Region.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 42.022 vom 19. Februar 1993 in Sachen Jean Adam gegen die Wallonische Region - intervenierende Partei: die Stadt Beaumont - stellte der Staatsrat folgende präjudizielle Frage:

« Verstößt Artikel 2 des Dekrets des Wallonischen Regionalrates vom 6. Mai 1988 gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften ? ».

II. Sachverhalt und vorheriges Verfahren

J. Adam erhob beim Staatsrat eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Gemeinderates der Stadt Beaumont vom 6. November 1990, bestimmte Grundstücke im Dringlichkeitsverfahren zu gemeinnützigen Zwecken zu enteignen, um dort einen Spielplatz einzurichten, sowie des Enteignungserlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Februar 1991, der die vorgenannte Enteignung genehmigt.

In seinem Urteil stellt der Staatsrat fest, daß die Wallonische Region die Zuständigkeit ihrer Regierung im vorliegenden Fall rechtfertigt, indem sie sich auf Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und auf Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1988 bezieht. Der Staatsrat stellt ebenfalls fest, daß der Kläger seinerseits darauf hinweist, daß die angefochtene Enteignung die Ersetzung einer unbeweglichen Sache betrifft, mit dem Ziel, dort einen Spielplatz zu errichten, und daß er bemerkt, daß die Leibeserziehung, der Sport und die Aktivitäten im Freien in Anwendung von Artikel 59bis § 2 Absatz 1 2° der Verfassung und Artikel 4 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen. Der Kläger ist daher der Ansicht, daß ausschließlich die Gemeinschaft zuständig gewesen sei, das öffentliche Interesse und die Dringlichkeit der Enteignung mit dem Ziel, einen Spielplatz zu errichten, festzustellen.

Der Staatsrat stellt ebenfalls fest, daß die Stadt Beaumont empfiehlt, den Hof mit einer präjudiziellen Frage zu befassen. Er ist der Ansicht, daß im vorliegenden Fall die Auslegung von Artikel 2 des Dekrets des Wallonischen Regionalrates vom 6. Mai 1988 und seine Übereinstimmung mit den in der Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften in Frage gestellt sind, und beschließt daher, den Hof mit der obengenannten präjudiziellen Frage zu befassen.

III. Verfahren vor dem Hof

Der Hof wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 5. März 1993 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom 8. März 1993 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 24. März 1993 bei der Post aufgegebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 25. und 26. März 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 26. März 1993 im *Belgischen Staatsblatt*.

Die Stadt Beaumont, deren Dienststellen sich im Rathaus von Beaumont befinden, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, mit erwähltem Domizil in der Kanzlei von RA J.J. Viseur in 6000 Charleroi, boulevard Audent 15, hat durch einen am 9. April 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

J. Adam, mit erwähltem Domizil in der Kanzlei von RA F. Blampain in 6000 Charleroi, boulevard Audent 33, hat durch einen am 20. April 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch ihre Vorsitzende, mit Amtssitz in 1040 Brüssel, avenue des Arts 19 a-d, hat durch einen am 6. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Die Wallonische Regierung, vertreten durch ihren Vorsitzenden, mit Amtssitz in 5100 Jambes, rue Mazy 25-27, hat durch einen am 10. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 26. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Adressaten am 27. und 28. Mai 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Die Wallonische Regierung hat durch einen am 25. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Juli 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 5. März 1994.

Durch Anordnung vom 29. September 1993 wurde der Richter K. Blanckaert zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um Herrn L. De Grève zu ersetzen, der zum Vorsitzenden ernannt wurde.

Durch Anordnung vom 29. September 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 21. Oktober 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte mit am 30. September 1993 bei der Post aufgegebenen und den Adressaten am 1. und 4. Oktober 1993 zugestellten Einschreibebriefen über die Terminfestsetzung informiert wurden.

Auf der Sitzung am 21. Oktober 1993

- erschienen

. RA in F. Blampain, in Charleroi zugelassen, für J. Adam,

. RA J.J. Viseur, in Charleroi zugelassen, für die Stadt Beaumont,

. RA M. Verdussen *loco* M. P. Lambert, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RA L. Stalaers *loco* RA P. Legros, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- erstatteten die Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt von J. Adam

A.1. J. Adam, klagende Partei vor dem Staatsrat, vertritt die Auffassung, daß die Zuständigkeit der Regional- oder Gemeinschaftsregierung, festzustellen, daß die Inbesitznahme eines Grundstücks aus Gründen öffentlichen Interesses unerlässlich sei, keine gewöhnliche Handlung der gemeindlichen Aufsicht darstelle, sondern ein Initiativrecht, eine Entscheidungsbefugnis, die der Enteignung aus Dringlichkeitsgründen vorausgehe.

Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der das Enteignungsrecht auf die Regierungen übertrage, befuge die Regionalregierungen nicht, die Enteignung durch eine nachgeordnete politische Gewalt zu erlauben. In den Angelegenheiten, die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, würden die Gemeinschafts- und Regionalregierungen den König ersetzen.

Die vor dem Staatsrat auftretende klagende Partei beruft sich ebenfalls auf das vom Hof verkündete Urteil Nr. 65 vom 15. Juni 1988.

Da die kulturellen Angelegenheiten ebenfalls der Zuständigkeit der Gemeinschaften unterstehen würden, hätte der Wallonische Regionalrat durch Artikel 2 des angefochtenen Dekrets in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften übergreifen und somit gegen Artikel 59bis der Verfassung verstoßen.

Standpunkt der Stadt Beaumont

A.2. In ihrem Schriftsatz vertritt die Stadt Beaumont, erste klagende Partei vor dem Staatsrat, die Meinung, daß die Frage gestellt werden müsse, ob die Wallonische Regierung in allen föderalen, gemeinschaftlichen oder regionalen Bereichen berechtigt sei, die dem König durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 übertragenen Befugnisse auszuüben.

Aus der Entwicklung des Dekretentwurfs, aus dem das Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 1988 hervorgegangen sei, ergebe sich, daß die Wallonische Regierung dafür zuständig sei, in den der Region zugewiesenen Angelegenheiten die Aufsicht über die Rechtspersonen auszuüben und Enteignungen zu erlauben, wenn sie zum gemeinen Recht oder zur geläufigen Praxis gehören.

Die Enteignungsermächtigung sei - dem Willen des Dekretgebers zufolge - wie ein Mechanismus der Verwaltungsaufsicht zu betrachten, der in jeder Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich der Regionen falle.

Die Stadt Beaumont erinnert anschließend an das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 20. Juli 1987 bezüglich der Dekretentwürfe der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region « zur Festlegung der Fälle und Modalitäten, in denen die Flämische Exekutive Enteignungen im öffentlichen Interesse durchführen kann ».

Abschließend wird vorgebracht, daß Artikel 2 nicht gegen die Zuständigkeitsbestimmungen verstoße, indem er die Region befuge, es in jeder Angelegenheit den Provinzen, Gemeinden, Interkommunalen, gemeinnützigen Anstalten und allen anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts zu erlauben, die Enteignung von Immobilien im öffentlichen Interesse durchzuführen.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.3. In ihrem Schriftsatz erläutert die Regierung der Französischen Gemeinschaft die jeweiligen Zuständigkeiten des Rates der Wallonischen Region und des Rates der Französischen Gemeinschaft, die Angelegenheit der Enteignung zu regeln, einerseits und die jeweiligen Zuständigkeiten dieser Räte im Bereich der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden andererseits. Sie befaßt sich anschließend mit der Beantwortung der präjudiziellen Frage.

Die Ermächtigung zu der in dieser Angelegenheit beanstandeten Enteignung hätte die Regierung der Französischen Gemeinschaft erteilen müssen, da die Enteignung durchgeführt werde, um den Bau eines Spielplatzes zu ermöglichen; diese Angelegenheit unterliege nämlich dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften. Die in Artikel 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. Mai 1990 vorgesehenen Anwendungsbedingungen seien erfüllt, da die Stadt Beaumont beabsichtigt habe, ihre Enteignungsbefugnis in einer Angelegenheit auszuüben, die durch Artikel 9 9° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Gemeinschaften zugewiesen worden sei.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt anschließend die Frage, ob für die beanstandete Enteignung ebenfalls die Ermächtigung durch die Wallonische Regierung hätte erteilt werden müssen; sie ist diesbezüglich der Ansicht, daß das durch Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1988 eingeführte Aufsichtsverfahren nicht zur gewöhnlichen Aufsicht gehöre, da es sich nicht um eine durch das Gemeindegesetz organisierte Form der Aufsicht handele. Die Wallonische Region könne sich daher nicht auf ihre Zuständigkeit im Bereich der gewöhnlichen Aufsicht berufen.

Artikel 7 des Sondergesetzes erteile hinsichtlich der spezifischen Aufsicht der Region nicht die Zuständigkeit, alle von den Provinzen oder Gemeinden durchgeführten Enteignungen zu erlauben, unabhängig von deren Zweckbestimmung, da es sich bei der spezifischen Aufsicht nicht um eine hauptsächliche Zuständigkeit der Teilentität handele, sondern um eine nebensächliche Zuständigkeit, so daß sie nur Bestand habe, wenn sie in einem Verhältnis zu einer hauptsächlichen Zuständigkeit stehe.

Wenn auch die Vorarbeiten zum Dekret der Wallonischen Region die Absicht erkennen ließen, der Regionalregierung eine recht weit gefaßte Zuständigkeit zuzuteilen, wenn es darum gehe, einer nachgeordneten Behörde zu erlauben, eine Enteignung vorzunehmen, so würden dennoch Zweideutigkeiten und Widersprüche auftreten.

Das an dieser Stelle in Frage gestellte Aufsichtsverfahren sei ein Verfahren der spezifischen Aufsicht, die dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft unterliege; die restliche Zuständigkeit der Regionen bezüglich der Tätigkeit der Gemeinden müsse hinter der spezifischen Zuständigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Leibeserziehung, des Sports und der Aktivitäten im Freien zurücktreten. Die Regierung finde eine Bestätigung ihrer Analyse in einem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates über die Dekrete der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region vom 13. April 1988.

Die Regierung kommt zu dem Schluß, daß, da die Enteignung einerseits und die Aufsicht andererseits nur nebensächliche Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinschaften seien und die hauptsächliche Zuständigkeit ausschließlich den Gemeinschaften obliege, kein Zweifel darüber bestehe, daß die Erlaubnis, eine Enteignung durchzuführen, nicht von der Regierung der Wallonischen Region, sondern von der Regierung der Französischen Gemeinschaft erteilt werden sollte.

Es sei Sache des Hofes eine vermittelnde Auslegung der Bestimmungen zu geben; eine derartige Methode sei vom Hof seit seinen ersten Urteilen und bereits im Urteil Nr. 3 vom 28. Juli 1985 angewandt worden. Wenn der Hof im vorliegenden Fall eine derartige Methode anwenden sollte, würde dies zu der Schlußfolgerung führen, daß die Zuständigkeiten, auf die die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaft sich aufgrund der Dekrete vom 6. Mai 1988 und vom 9. November 1990 berufen könnten, nicht widersprüchlich seien, wenn auf eine der hauptsächlichen Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinschaften Bezug genommen werde, so wie sie in der Verfassung und in den Artikeln 4 und 6 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen festgelegt seien.

Daher müsse die Frage nach der Zweckbestimmung der Enteignung gestellt werden. Je nachdem, ob sie darauf abziele, eine föderale, regionale oder gemeinschaftliche Politik in die Praxis umzusetzen, unterliege sie der Zuständigkeit des Königs, der Regionalregierung oder der Gemeinschaftsregierung.

Die Regierung schlußfolgert, daß in dieser Auslegung keine der im Schriftsatz überprüften Bestimmungen gegen die Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten verstoße.

Standpunkt der Wallonischen Regierung

A.4. In ihrem Schriftsatz erinnert die Wallonische Regierung an den Sachverhalt und an das vorherige Verfahren, an die kontrollierte Norm und die Kontrollnormen, die sich auf die Enteignungen im öffentlichen Interesse und auf die Verwaltungsaufsicht beziehen.

Sie erinnert anschließend an die Rechtsprechung des Hofes bezüglich der Verteilung der Zuständigkeiten im Bereich der Enteignung: das Urteil des Hofes Nr. 65 vom 15. Juni 1988 und die Urteile Nr. 3/89 vom 2. Februar 1989, 13/89 und 14/89 vom 31. Mai 1989. In diesen beiden letzten Urteilen habe der Hof für Recht erkannt, daß Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1988 nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften verstoße.

In bezug auf Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1988 weist die Regierung eingangs darauf hin, daß es Sache des Hofes sei, im vorliegenden Fall zu überprüfen, ob die präjudizielle Frage umformuliert werden müsse, da, wenn diese Frage unter Berücksichtigung der Beweggründe des Staatsrates ausgelegt werde, festzustellen sei, daß die Frage präziser sei, als ihre allgemeine Formulierung glauben lasse. « In Wirklichkeit geht es darum, festzustellen, ob die Zuständigkeit der Regionalregierungen, wenn sie juristische Personen öffentlichen Rechts befugen, Enteignungen vorzunehmen, absolut ist, oder ob sie auf die alleinigen sachlichen Zuständigkeiten zu begrenzen ist, welche den Regionen durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zugeteilt wurden. »

Der dem Hof vorgelegte Kompetenzkonflikt sei aktuell, da Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1988 in Konflikt stehe mit Artikel 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. November 1990.

Die Wallonische Regierung erinnert an das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vom 20. Juli 1987 bezüglich der flämischen Dekretentwürfe im Bereich der Enteignungen. Aus diesem Gutachten würde ersichtlich, daß eine von einer öffentlichen Behörde erteilte Enteignungsermächtigung eine Handlung der Verwaltungsaufsicht sei. Dies werde in den Vorarbeiten zum Dekret der Wallonischen Region bestätigt.

Die Wallonische Regierung versucht anschließend, die Bestimmungen zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen im Bereich der Verwaltungsaufsicht genauer zu erläutern. Der grundlegende Unterschied, der zu machen sei, sei jener zwischen der ordentlichen Aufsicht und der spezifischen Aufsicht. Die Regierung erläutert diesen Unterschied und beruft sich dabei auf die Rechtslehre und die vom Hof im Bereich der Aufsicht verkündeten Urteile.

Gemäß der Definition, die der Hof in seinem Urteil Nr. 73 vom 22. Dezember 1988 vermittelt habe, umfasse die ordentliche Aufsicht jegliche Form der Aufsicht, die durch das Gemeindegesetz, das Provinzgesetz oder das Gesetz vom 26. Juli 1971 eingeführt werde, aber auch allgemeiner alle Bereiche, die sich aus dem Kommunal- oder

Provinzialinteresse ergäben. Der Hof beschränke somit die ordentliche Aufsicht über die dezentralisierten Behörden auf den Bereich ihrer jeweiligen Interessen, d.h. auf die Interessen, die ihnen eigen seien und ihnen naturgemäß zustehen würden. Die spezifische Aufsicht wäre somit auf Handlungen anwendbar, die zu einem höheren als dem örtlichen Interesse gehören würden und deren Kontrolle durch jene Behörde organisiert und ausgeübt werde, die für dieses allgemeine Interesse zuständig sei. Die Wallonische Regierung weist darauf hin, daß diese Auslegung des Urteils durch ein früheres Urteil bestätigt werde, und zwar das Urteil Nr. 69 vom 10. November 1988.

Diese Unterscheidung ermögliche jedoch nicht, alle Schwierigkeiten zu beseitigen, da ein Interesse nur selten ausschließlich örtlich oder allgemein sei, so daß das Unterscheidungskriterium zwischen dem örtlichen Interesse und dem allgemeinen Interesse gewiß berücksichtigt werden müsse, aber unzureichend sei.

Die Wallonische Regierung stellt anschließend die Frage, ob der Hof nicht ein zusätzliches Kriterium festgestellt habe, das eine angemessenere Abgrenzung zwischen der ordentlichen Aufsicht und der spezifischen Aufsicht ermöglichen würde.

Diesbezüglich wird auf einen Abschnitt des Urteils Nr. 69 vom 10. November 1988 hingewiesen; darin habe der Hof entschieden, daß eine spezifische Aufsicht vorliege, wenn die Gemeinschaft zur Regelung einer Angelegenheit verschiedene Aufgaben an dezentralisierte Behörden vergeben und die Art und Weise der Durchführung dieser Aufgaben geregelt habe. Die Regierung schlußfolgert daher, daß eine Aufsichtsmaßnahme nur dann als spezifisch gelten könne, wenn sie Teil einer von einer höheren Behörde festgelegten, allgemeinen Regelung sei. « Mit anderen Worten setzt die Regelmäßigkeit einer spezifischen Aufsicht voraus, daß sie mit einer global und präzise von einer höheren Behörde definierten Politik in Zusammenhang gebracht werden kann. Das Gegenteil behaupten würde bedeuten, daß der Begriff der ordentlichen Aufsicht zunichte gemacht würde. Da jegliche Angelegenheit notwendigerweise einem der drei Zuständigkeitsbereiche angehört - national, gemeinschaftlich oder regional -, wäre daher jegliche Aufsicht zwangsläufig spezifisch. Dies war jedoch nie die Absicht des Sondergesetzgebers ». Nur unter dieser Bedingung sei Artikel 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 9. November 1990 in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen.

Durch das Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 1988 werde hingegen einerseits eine spezifische Aufsicht, wenn die in Erinnerung gerufenen Bedingungen erfüllt sind, und andererseits eine ordentliche Aufsicht in allen anderen Fällen eingeführt.

Die Regierung kommt zum Schluß, daß die Gültigkeitsfeststellung von Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1988, so wie sie in den Urteilen Nrn. 13/89 und 14/89 aufträte, vom Hof bestätigt werden könne, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die genannten vermittelnden Auslegungen.

Gegebenenfalls wäre es Aufgabe des Staatsrates, zu entscheiden, ob im Lichte der somit vom Hof berücksichtigten Auslegungen, es sich im vorliegenden Fall um eine ordentliche Aufsicht oder eine spezifische Aufsicht handle. Zu diesem Zweck werde der Staatsrat sicherlich konkret überprüfen müssen, ob die angefochtenen Maßnahmen in den Rahmen einer allgemeinen Regelung der Französischen Gemeinschaft über die Spielplätze eingegliedert werden könnten; aus dieser Regelung würde hervorgehen, daß die Gemeinschaft verschiedene genau bestimmte Aufgaben an die Kommunalbehörden habe vergeben wollen und die Art und Weise der Durchführung dieser Aufgaben erläutert habe.

A.5.1. In ihrem Erwidierungsschriftsatz vertritt die Wallonische Regierung die Ansicht, daß J. Adam einen Fehler begehe, wenn er der Enteignungsermächtigung nicht den Charakter einer Maßnahme der Verwaltungsaufsicht zugestehe.

Dieser Standpunkt beruhe auf dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bezüglich des Dekretentwurfs der Wallonischen Regierung, in der der Staatsrat gestehe, daß eine durch eine öffentliche Gewalt erteilte Enteignungsermächtigung eine Handlung der Verwaltungsaufsicht, namentlich eine Ermächtigungsaufsicht sei.

Die Intervention des Königs oder einer Regierung rechtfertige sich durch die Notwendigkeit, zu überprüfen, daß der geplanten Enteignung tatsächlich ein öffentliches Interesse zugrunde liege, d.h. zu überprüfen, ob sie dem allgemeinen Interesse entspreche, wobei es sich um eine Eigenschaft jeglicher Aufsichtskontrolle handle. Die aufsichtsführende Beschaffenheit einer Maßnahme hänge vor allem von dem ausdrücklichen Willen des Urhebers dieser Maßnahme ab, d.h. im vorliegenden Fall von dem Gesetzgeber; hier habe der Regionalgesetzgeber den Gemeinden eine Aufsichtsermächtigung auferlegen wollen.

A.5.2. Die Wallonische Regierung beantwortet anschließend die in dem Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft erläuterten Argumente. Sie ist der Ansicht, daß die Überlegung auf einer zweifach falschen Annahme beruhe.

Erstens begrenze die ordentliche Aufsicht über die Gemeindehandlungen sich nicht auf die durch das neue Gemeindegesetz vorgesehenen Aufsichtsmaßnahmen, sondern sie erstrecke sich auf alle Maßnahmen, die sich auf die Handlungen der dezentralisierten Behörden in ihren jeweiligen Interessenbereichen beziehen würden. Dies gehe aus dem Urteil Nr. 73 vom 22. Dezember 1988 des Hofes hervor.

Die durch das Dekret der Wallonischen Region eingeführte Aufsicht sei einerseits eine spezifische Aufsicht, andererseits eine ordentliche Aufsicht. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erkenne dies zudem in verschiedenen Abschnitten ihres Schriftsatzes an. Diese Auslegung werde durch die Vorarbeiten bezüglich des Dekrets der Wallonischen Region belegt, da der Wortlaut von Artikel 2 eigentlich im Anschluß an einen Änderungsantrag angepaßt worden sei, der von der Regierung selbst hinterlegt worden sei und darauf abgezielt habe, den Wortlaut « in den in Artikel 1 vorgesehenen Fällen » zu streichen, da diese Begriffe glauben lassen könnten, daß die genannten juristischen Personen nur Enteignungen vornehmen könnten, um regionale Zuständigkeiten auszuüben, d.h. als einfache dezentralisierte Behörde.

Abschließend - und um jegliches Mißverständnis zu vermeiden - möchte die Wallonische Regierung betonen, daß in Artikel 2 - im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft glauben lasse - nicht beabsichtigt werde, alle von den Gemeinden durchgeführten Enteignungen der Aufsicht der Regionalregierung zu unterwerfen.

Die Wallonische Regierung möchte schließlich darauf hinweisen, daß es nicht Aufgabe des Hofes sei, zu der Frage Stellung zu beziehen, ob es sich in dem Fall, der dem Staatsrat vorgelegt worden sei, um eine ordentliche Aufsicht oder um eine spezifische Aufsicht handle, und, wenn es sich um die letztgenannte Art der Aufsicht handle, ob die Angelegenheit dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften angehöre oder nicht. Ihrer Meinung nach bestehe die einzige Aufgabe des Hofes darin, ohne über die vor der verweisenden Gerichtsbarkeit anhängige konkrete Streitfrage zu befinden, dieser Gerichtsbarkeit mitzuteilen, ob das in der Frage genannte Gesetz oder Dekret, welches auf den konkreten Fall angewandt werden könnte, eine Zuständigkeitsverletzung durch den einen oder anderen Gesetzgeber beinhalte.

- B -

B.1. Artikel 11 der Verfassung besagt folgendes:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung. »

Diese Bestimmung impliziert, daß die Festlegung, in welchen Fällen und in welcher Art und Weise eine Enteignung im öffentlichen Interesse durchgeführt werden kann, eine dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit ist. Die Gemeinschaften und Regionen können in dieser vorbehaltenen Angelegenheit nur insofern auftreten, als ihnen durch die Gesetze zur Reform der Institutionen eine besondere und ausdrückliche Ermächtigung erteilt worden ist.

B.2. Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 besagt folgendes:

« Unbeschadet § 2 können die Exekutiven in den Fällen und gemäß den Modalitäten, die das Dekret bestimmt, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz festgelegten gerichtlichen Verfahren und des in Artikel 11 der Verfassung festgelegten Grundsatzes der gerechten und vorherigen Entschädigung Enteignungen im öffentlichen Interesse vornehmen ».

Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und Artikel 38 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen besagen, daß Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Region Brüssel-Hauptstadt anwendbar ist.

B.3. Artikel 79 § 1 des genannten Sondergesetzes vom 8. August 1980 ermächtigt die Gemeinschaften und Regionen dazu, durch Dekret und unter Berücksichtigung der durch das föderale Gesetz festgelegten Verfahren und des Prinzips der gerechten und vorherigen Entschädigung festzulegen, in welchen Fällen und nach welchen Modalitäten die Gemeinschafts- und Regionalregierungen Enteignungen im öffentlichen Interesse vornehmen können.

Obwohl Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ausschließlich die Enteignungen im öffentlichen Interesse betrifft, die von den Gemeinschafts- und Regionalregierungen durchgeführt werden, ergibt sich aus dem zweckmäßigen Aufbau der Sondergesetzes vom 8. August 1980 und aus der allgemeinen Zielsetzung der Staatsreform, daß diese Bestimmung dahingehend ausgelegt werden muß, daß das Dekret oder die Ordonnanz die Regierungen dazu ermächtigen kann, Personen öffentlichen Rechts zu erlauben, Enteignungen durchzuführen.

B.4. Bei der dem Hof durch die präjudizielle Frage vorgelegten Bestimmung handelt es sich um Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1988 « über die von der Wallonischen Regionalexekutive durchgeführten oder genehmigten Enteignungen im öffentlichen Interesse ». Dieser Artikel lautet folgendermaßen:

« Von Fall zu Fall erlaubt die Exekutive den Provinzen, den Gemeinden, den interkommunalen Vereinigungen, den gemeinnützigen Einrichtungen und jeder anderen juristischen Person öffentlichen Rechts, die Enteignung im öffentlichen Interesse durchzuführen ».

Zur Überprüfung dieser Bestimmung sind die Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 anzuwenden, so wie sie zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Dekrets der Wallonischen

Region in Kraft waren.

B.5. Die Entscheidung, der zufolge eine Zentralgewalt von Fall zu Fall eine dezentralisierte Behörde befugt, eine Enteignung vorzunehmen, ist eine Handlung der Verwaltungsaufsicht, die sowohl die - externe und interne - Gesetzmäßigkeit der vorgesehenen Maßnahme als auch ihren Charakter öffentlichen Interesses betrifft.

B.6. Gemäß den Artikeln 108 Absatz 3 und 108bis der Verfassung hat Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen den Regionen die Organisation der Verfahren sowie die Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Provinzen, Gemeinden, Agglomerationen und Gemeindevereinigungen übertragen, mit Ausnahme der Handlungen «die sich auf jene Angelegenheiten beziehen, für die die nationale Behörde oder die Gemeinschaftsbehörde zuständig ist und für die durch das Gesetz oder Dekret eine spezifische Aufsicht organisiert worden ist ».

Die Enteignungsbefugnis ist eine ausführende Zuständigkeit und keine Angelegenheit an sich. In den Angelegenheiten, für die die föderale Behörde oder die Gemeinschaftsbehörde zuständig ist, können der föderale Gesetzgeber und der Gemeinschaftsgesetzgeber - jeder für seinen Bereich - hinsichtlich der Handlungen der Provinzen, Gemeinden, Agglomerationen oder Gemeindevereinigungen eine spezifische Aufsicht organisieren, und zwar sowohl in bezug auf die materiellrechtlichen Angelegenheiten als auf die Mittel - wie z.B. die Enteignungen -, um in diesen Angelegenheiten eine kohärente Politik zu entwickeln.

Gemäß Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind aber die Regionen zuständig für die Organisation der Verfahren und die Ausübung der Verwaltungsaufsicht über eine Entscheidung der Provinz, der Gemeinde, der Agglomeration oder Gemeindevereinigung zur Enteignung eines Grundstücks, selbst wenn diese Enteignung sich auf eine Angelegenheit bezieht, die zum Zuständigkeitsbereich des föderalen Gesetzgebers oder des Gemeinschaftsgesetzgebers gehört, jedoch unter der Bedingung, daß die Letztgenannten nicht selbst eine spezifische Aufsicht organisieren.

Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1988, in Verbindung mit Artikel 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, verstößt daher nicht gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und

Regionen festgelegten Vorschriften, insofern dieser Artikel die Provinzen, Gemeinden, Agglomerationen und Gemeindevereinigungen betrifft.

B.7.1. Was die Gemeindevereinigungen betrifft, verleiht Artikel 6 § 1 VIII 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 den Regionen die Zuständigkeit, die « Kontrolle » dieser Vereinigungen zu regeln.

B.7.2. Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 besagt folgendes:

« In den Angelegenheiten, die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, können die Gemeinschaften und Regionen dezentralisierte Dienststellen, Anstalten und Unternehmen errichten oder Kapitalbeteiligungen erwerben.

Das Dekret kann den vorgenannten Einrichtungen die Rechtspersönlichkeit verleihen und es ihnen erlauben, Kapitalbeteiligungen zu erwerben. Unbeschadet Artikel 87 § 4 regelt es ihre Errichtung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Kontrolle. »

Daraus ergibt sich, daß es Sache der Region ist, eine dezentralisierte Dienststelle, eine Anstalt oder ein Unternehmen zu errichten und mit der Rechtspersönlichkeit auszustatten, die Kontrolle über diese Einrichtung auszuüben und vorzusehen, daß ihre Regierung diese Einrichtung befugt, eine Enteignung vorzunehmen.

B.7.3. Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1988 verstößt daher nicht gegen die Regeln zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen, insofern er die Regierung dazu ermächtigt, es einer Gemeindevereinigung, einer gemeinnützigen Anstalt oder einer juristischen Person öffentlichen Rechts, die von ihr errichtet wurde oder ihrer Kontrolle unterliegt, zu erlauben, eine Enteignung vorzunehmen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1988 « relatif aux expropriations pour cause d'utilité publique poursuivies ou autorisées par l'Exécutif régional wallon » (über die von der Wallonischen Regionalexekutive durchgeführten oder genehmigten Enteignungen im öffentlichen Interesse) verstößt nicht gegen die zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior